

IKEM-Briefing

Verordnung zur Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2021

Die Verordnung zur Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2021 und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (Drs. 19/29793) wurde am 19. Mai von der Bundesregierung beschlossen. Am 24. Juni hat der Bundestag der Verordnung in geänderter Fassung (Drs. 19/30902) seine nach § 96 Abs. 1 EEG 2021 erforderliche Zustimmung erteilt, mit den Stimmen der CDU/CSU und SPD und gegen die Stimmen der übrigen Fraktionen. Das Bundeskabinett hat die Verordnung in seiner 148. Sitzung am 30. Juni 2021 ohne Aussprache beschlossen.

Die Verordnung wurde am 19. Juli 2021 im Bundesgesetzblatt (Jahrgang 2021 Teil I Nr. 44) verkündet und ist somit gem. Art. 7 der Verordnung am Tag nach der Verkündung, den 20. Juli 2021, in Kraft getreten.

Durch die Verordnung ändern sich u.a. die Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV), die Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) und die Innovationsausschreibungsverordnung (InnAusV). Gem. § 16 EEV dürfen die Abschnitte 3a und 3b erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewendet werden.

Anforderungen an „Grünen Wasserstoff“ für die EEG-Umlagebefreiung

Abschnitt 3b, §§ 12h bis 12l EEV¹

- Ziel: Durch die EEG-Umlagebefreiung wird die elektrochemische Herstellung von Grünem Wasserstoff deutlich wirtschaftlicher und somit konkurrenzfähiger gegenüber der konventionellen Wasserstofferzeugung²
- Regelung der Anforderungen an Grünem Wasserstoff für die Befreiung von der Zahlung der EEG-Umlage nach § 69b EEG 2021 für Strom, der ab dem 1. Januar 2022 in einer Einrichtung zur Herstellung von Grünem Wasserstoff verbraucht wird (§ 12h)
 - ohne Netzstrombezug: der Strom, der in einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien iSd § 3 Nr. 21 EEG 2021 erzeugt und zeitgleich bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall in der Einrichtung zur Herstellung von Grünem Wasserstoff verbraucht wurde
 - der nachweislich zu einem Anteil aus Anlagen stammt: von mind. 85 Prozent, die ihren Standort in der Preiszone für Deutschland haben, und von höchstens 15 Prozent, die ihren Standort in einer Preiszone haben, die mit der Preiszone für Deutschland elektrisch verbunden ist, und
 - für den weder eine Zahlung nach dem EEG 2021, nach dieser Verordnung oder nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz in der jeweils für die Anlage maßgeblichen Fassung noch eine sonstige Förderung iSd § 9 Nummer 6 Buchstabe b in Anspruch genommen wird

Anforderungen an „Grünen Wasserstoff“ (§ 12i Abs. 1)

- Wasserstoff, der innerhalb der ersten 5.000 Vollbenutzungsstunden eines Kalenderjahres in der Einrichtung zur Herstellung von Grünem Wasserstoff elektrochemisch durch ausschließlichen Verbrauch von Strom hergestellt worden ist,
- der nachweislich aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien iSd § 3 Nr. 21 EEG 2021 stammt; Voraussetzungen je nach Netznutzung gem. Abs. 2:
 - bei Netzstrombezug: für diesen Strom wurden Herkunftsnachweise für erneuerbare Energien entwertet und diese Herkunftsnachweise enthalten, sofern die Anlage ihren Standort im Bundesgebiet hat, Angaben zur optionalen Kopplung nach § 16 Abs. 3 der Herkunftsnachweis- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung;

Mitteilungspflicht

- Mitteilungspflicht gem. § 12j gegenüber Netzbetreiber (§ 12k)

Berichtspflicht

- Berichtspflicht des BMWi zu Auswirkungen von Einrichtungen zur Herstellung von Grünem Wasserstoff auf das Stromnetz gegenüber Bundestag bis zum 31. Dezember 2023 (§ 12l)

Anschlussförderung für kleine Gülleanlagen

Abschnitt 3a, §§ 12a bis 12g

- Ziel: kurzfristige und unbürokratische Sicherstellung eines wirtschaftlichen Weiterbetriebs dieser Kleinanlagen auch außerhalb von Ausschreibungen – wichtiger Beitrag zur Senkung der Treibhausgasemissionen in der Landwirtschaft³
- Für **Strom aus Anlagen, in denen Biogas eingesetzt wird**, verlängert sich der Zahlungsanspruch nach Ablauf des 20-jährigen Förderzeitraums einmalig um zehn Jahre – drei Voraussetzungen, damit sich der Förderzeitraum verlängert (§ 12a):
 - **Beendigung des ursprünglichen Zahlungsanspruchs** nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des EEG vor dem 1. Januar 2025
 - die installierte Leistung der Anlage am Standort der Biogaserzeugungsanlage hat am 31. März 2021 **150 Kilowatt nicht überschritten**
 - der Anlagenbetreiber hat die Geltendmachung dieses verlängerten Zahlungsanspruchs dem **Netzbetreiber mitgeteilt** (§ 12d) und mit dieser Anlage nicht an Ausschreibungen nach § 39g EEG 2021 teilgenommen
- **Voraussetzungen, damit Strom, der in diesem Anschlusszeitraum erzeugt wird, vergütet wird** (§ 12b):
 - Erzeugung des Stroms am Standort der Biogaserzeugungsanlage,
 - Keine Erhöhung der installierten Leistung der Anlage am Standort der Biogaserzeugungsanlage nach dem 31. März 2021,
 - Erzeugung des Stroms aus Biogas, das durch anaerobe Vergärung von Biomasse iSd Biomasseverordnung gewonnen worden ist, und für dessen Erzeugung ein Gülleanteil von mind. 80 Masseprozent eingesetzt wurde (Ausnahme: Geflügelmist und -trockenkot)
 - Erfüllung der übrigen Voraussetzungen für die Zahlung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des EEG
- Höhe des Zahlungsanspruchs, § 12c und Fälligkeit nach § 12e
- Anlagen, deren Betreiber die Geltendmachung des verlängerten Zahlungsanspruchs dem Netzbetreiber mitgeteilt haben, dürfen nicht an Ausschreibungen nach § 39g EEG 2021 teilnehmen (§ 12f)

Weitere Details im untergesetzlichen Recht der erneuerbaren Energien und KWK

- Verbesserungen in der praktischen Anwendung
- Hervorzuheben sind etwa Verbesserung der Flächenkulisse für sog. **Agri-PV-Anlagen in den Innovationsausschreibungen** (§ 15 S. 2 Nr. 2 InnAusV) und die **Verlängerung der Registrierung von bestehenden Erneuerbare-Energien- und KWK-Anlagen im Marktstammdatenregister** (§ 5 Abs. 5 S. 1 MaStRV), da die bisherige Registrierungsfrist aufgrund der Vielzahl betroffener Akteure zu kurz war

¹ Im Text folgende §§ ohne besondere Kennzeichnung sind solche der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV).

² BT-Drs. 19/29793, S. 18.

³ BT-Drs. 19/29793, S. 1.

Impressum:

IKEM – Institut für Klimaschutz,
Energie und Mobilität e.V.
Magazinstraße 15-16, 10179 Berlin

Juli 2021

Kontakt:

Jonathan Metz
jonathan.metz@ikem.de

Claire Schroda
claire.schroda@ikem.de